



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Dezember 2013
(OR. en)**

16251/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0196 (NLE)**

**AVIATION 212
COLAC 20**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über die Unterzeichnung – im Namen der Union –
und vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union
und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von
Luftverkehrsdiensten

BESCHLUSS Nr. .../2013/EU DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union –
und vorläufige Anwendung des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru
über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 5. Juni 2003 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittländern, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Abkommens auf Unionsebene zu ersetzen.
- (2) Gemäß den Verfahren und Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Ratsbeschlusses vom 5. Juni 2003 hat die Kommission im Namen der Union mit der Regierung der Republik Peru ein Abkommen über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- (3) Das Abkommen sollte unterzeichnet und vorläufig angewendet werden, bis die zu seinem Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Republik Peru über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (im Folgenden "Abkommen") im Namen der Union wird – vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens – genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.*

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, wird das Abkommen ab dem ersten Tag des ersten Monats vorläufig angewendet, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben¹.

* ABl.: Bitte Dokument st16357 beifügen.

¹ Der Zeitpunkt, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird, wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die in Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
